



aac | austrian association
of cinematographers

Verband Österreichischer Kameraleute
Filmhaus Wien, Spittelberggasse 3,
1070 Wien

office@aacamera.org

Member of



INTERNATIONAL
FEDERATION OF
CINEMATOGRAPHERS
FOR THE ART OF CINEMATOGRAPHY

An das
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerin für Justiz, Alma Zadic
BMJ - Team Z (Teamassistenz Sektion I)
zH Sektionschef Dr. Georg Kathrein

Wien, am 1.10.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts – Novelle 2021)

Sehr geehrte Frau Bundesminister Zadic,
sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Kathrein!

Der AAC Verband Österreichischer Kameraleute hat den Entwurf mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen, weil eine Umsetzung des Entwurfs für unsere Branche, im Speziellen aber für Filmbildautoren_innen (»Kameraleute«) gravierende Probleme nach sich ziehen würde.

Österreich, Deutschland, Europa:

Der überwiegende Großteil der österreichischen Filme wird in Koproduktionen mit Deutschland hergestellt. Der deutsche Gesetzgeber schreibt nach der bereits stattgefundenen Umsetzung der EU- Urheberrechtsrichtlinie insgesamt 3 direkte Vergütungansprüche vor. Der österreichische Entwurf sieht hingegen gar keine direkten Vergütungsansprüche für österreichische Urheberinnen vor.

In der Praxis bedeutet kein direkter Vergütungsanspruch gar keinen Vergütungsanspruch und Diskriminierung aufgrund nationaler Herkunft

Das Fehlen dieses direkten Vergütungsanspruches im Gesetz würde in Österreich in der Praxis bedeuten, dass den Filmschaffenden (wie anderen Urhebern_innen und ausübenden Künstler_innen) aber jeder praktisch anwendbare Vergütungsanspruch aberkannt würde.

Wenn zwei Kollegen gemeinsam an einem Werk arbeiten, hat der deutsche Kollege einen Vergütungsanspruch, den er kollektiv wahrnehmen lässt, der Österreicher nicht. Das ist eine Ungleichbehandlung, die wir so innerhalb der europäischen Union, aber auch im gemeinsamen deutschsprachigen Wirtschafts- und Koproduktionsraums nicht hinnehmen können - und für die es auch seitens der Verwerter und Produzenten keine nachvollziehbaren Gründe gibt.

Kollektive Rechtewahrnehmung:

Künstler_innen im Allgemeinen und Filmbildautor_innen im Speziellen sind Individualisten. Sie streben nach Wahrhaftigkeit, sie suchen das Bild, das das Universum in einer Nussschale erscheinen lässt. Darauf - auf Inhalte, Form, Farbe, Bildausschnitt - fokussiert sich ihr Schaffen, ihre Konzentration, ihre Kraft. Keiner von uns ist Jurist, keiner Verwalter. Selbst wenn wir wollten, wir wären weder ausgebildet noch befähigt, die Nutzung unserer Werke zu erfassen und in der dem Einzelnen innewohnenden Bescheidenheit nicht in der Lage, angemessen Vergütungen im Weitblick gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen wahrzunehmen. Dafür verbinden wir uns mit unseren Kolleginnen und Kollegen, denn nur gemeinsam können wir auch die wirtschaftliche Grundlage schaffen, unsere Rechte von dazu befähigten Jurist_innen wahrnehmen zu lassen.

Künstler_innen, die in einem angestellten Dienstverhältnis ein Werk herstellen, von jedem Remunerationsanspruch abschneiden zu wollen, hinterlässt uns ratlos. Auch hier gilt es die Praxis und den Vergleich mit Deutschland zu beachten: Die Entlohnung der Arbeitsstunde in Filmberufen ist in Österreich jetzt schon niedriger als in Deutschland. Die österreichischen Kollektivvertragsgagen wurden zu einer Zeit verhandelt, als die Cessio Legis noch wirksam war. Die Vergütungsansprüche sind daher in den KV - Gagen - anders als von der Allianz Kreativwirtschaft fälschlich behauptet - nicht abgebildet. Eine Vermengung von Arbeits- und Urheberrecht ist unserer Meinung nach nicht zulässig.

In der Praxis:

In der Praxis bedeutet das, dass Nichturheber_innen und Urheber_innen gegeneinander ausgespielt werden, und dass unsere Kolleg_innen vermehrt in die Scheinselbständigkeit gedrängt werden. Hier wird ein wenig erfolgreicher Weg aus der Pandemiebekämpfung fortgesetzt, dessen politische Aussage ist: Künstler_innen sollen sich in der WKO als

Bittsteller_innen anstellen - denn als selbständige EPUs haben die Kolleg_innen so gut wie keine Vertretung in der Wirtschaftskammer und stehen den wenigen, großen Verwertern einmal mehr machtlos gegenüber. Filmschaffende im Allgemeinen, Kameraleute im Speziellen sind keine Unternehmer, sondern Künstler.

SKE und Zukunft der Tantiemen:

Aus dem Gesichtspunkt der SKE Mittel ist anzumerken, dass der Entwurf durch das Abschneiden der Vergütungsansprüche auch viele Fragen aufwirft, die weitreichende politische Dimensionen haben. Durch das technologische Ablaufdatum von Kabelweiterleitung und Speichermedienvergütung würde eine Umsetzung dieser Novelle über Kurz oder Lang ein vollständiges Versiegen der Tantiemen für Filmbildautor_innen bedeuten und damit auch die SKE Töpfe zum Erliegen bringen.

Wir wissen aus europäischen Studien, dass die Einkommenskurve ab dem 40. Lebensjahr in den Filmurheberberufen steil abfällt. Auch die Studie zur Sozialen Lage der Kunstschaffenden 2018 im Auftrag des Bundeskanzleramts kommt - im übrigen für alle Kunstbereiche - zu dem Schluss, dass Tantiemen diesen Einkommensrückgang zumindest für alle Kunstsparten mit ca. 15% des Einkommens in dieser Altersgruppe ein klein wenig dämpfen, in der Filmbranche sind es sogar 30%.

Können wir heute mithilfe der SKE Töpfe zumindest einen Teil der Prekariate lindern, werden viele der soziale, kulturellen und infrastrukturellen Aufgaben (Filmarchiv, Filmmuseum, Festivals, Gartenbaukino u.a.), die die Urheber_innen solidarisch und kollektiv erfüllen, in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Auch hier verweisen wieder auf die Praxis: Durch das Nichtzulassen eines direkten Vergütungsanspruchs werden diese Gelder ins Ausland abfließen. Sie landen nicht bei den österreichischen Verwertern und Produzenten, wie diese es träumen. Oder würden Sie anstelle von Google einen österreichischen Produzenten höher beteiligen als einen deutschen?

Anpassung:

Im Sinne des Ausgeführten bitte wir Sie, den Gesetzesentwurf eingehend auf seine Praxistauglichkeit hin zu prüfen. Wir erwarten uns vom Gesetzgeber zumindest eine Angleichung an die in Deutschland schon umgesetzten Regelungen.